

Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Wirtschaftsrecht
Modul	Verfassungs- und öffentliches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	WR-VOW-P11-071208
Datum	08.12.2007

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel sowie nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Die Klausur enthält zwei Aufgabenblöcke mit insgesamt 7 zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **beide Fälle**. In Aufgabenblock B haben Sie eine Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte **5 der 6 Aufgaben**; sollten Sie alle Aufgaben bearbeiten, wird Aufgabe 6 nicht gewertet.

Bearbeitungszeit: **120 Minuten**

Hilfsmittel:

Grundgesetz (GG)

Aufgabenblöcke: -2-

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Höchstpunktzahl: -100-

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Um den Reformstau der Vergangenheit zügig zu beenden, entschließt sich die neue Regierung in Berlin, da sie im Bundestag über eine stabile Mehrheit von ca. 73 % verfügt, das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen. Daher verabschiedet der Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, durch das Artikel 78a in das Grundgesetz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden soll:

“Bundesgesetze können auch von der Bundesregierung beschlossen werden. Auf die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetze finden die Artikel 76 bis 78 des Grundgesetzes keine Anwendung.”

Der Bundesrat, der ebenso von der Regierungskoalition dominiert ist, stimmt dem Gesetz anschließend mit überwältigender Mehrheit von 70 % zu. Allein der Bundespräsident hat verfassungsrechtliche Bedenken und weigert sich, diese substantielle Grundgesetzänderung mit seiner Unterschrift zu billigen.

Frage 1: Prüfen Sie, ob die geplante Verfassungsänderung formell und materiell rechtmäßig ist! (18 P.)

Frage 2: Ist der Bundespräsident verpflichtet, das Gesetz zu unterzeichnen? (7 P.)

Fall 2**25 Punkte**

A betreibt einen Karussellbetrieb. Er bemüht sich schon seit Jahren vergeblich, zu einem von der Stadt M veranstalteten Volksfest zugelassen zu werden. Gerade auf diesem Fest lässt sich mit dieser Form der Unterhaltung für A viel Geld verdienen. Das Volksfest ist von M als Veranstaltung mit unterhaltendem Charakter festgesetzt worden. Nach den Vergaberichtlinien der M sollen bei der Auswahl gleichwertiger Bewerber die Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ maßgeblich sein, falls sich um die vorhandenen Stellplätze mehr Schausteller bewerben als Platz vorhanden ist. Die beiden für Karussellbetriebe vorgesehenen Stellplätze wurden in der Vergangenheit immer an B und C vergeben.

Zwei Wochen vor dem nächsten Volksfest beantragt A erneut seine Zulassung. Diese lehnt die Stadt M mit schriftlichem Bescheid ab und begründet dies damit, dass die beiden Plätze erneut an B und C als bewährte und bekannte Schausteller vergeben worden sind. A ist darüber enttäuscht und will diesmal gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen, weil sein Betrieb technisch gleichwertig und ebenso attraktiv ist.

Frage 1: Prüfen Sie die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides der Stadt M!
(18 Punkte)

Frage 2: Was kann A tun, damit er noch rechtzeitig zum Volksfest zugelassen werden kann? (7 Punkte)

Auszug aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung.

- (1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- (2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

Aufgabenblock B**50 Punkte**

Wahlmöglichkeit:
Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!

Aufgabe 1**10 Punkte**

Bedarf die Verwaltung für ihr Handeln stets einer gesetzlichen Grundlage? Wonach ist dabei zu differenzieren?

Aufgabe 2**10 Punkte**

Nennen Sie 4 Funktionen, die den Grundrechten zukommen!

Aufgabe 3**10 Punkte**

Bund, Länder und Gemeinden betätigen sich in vielfältiger Weise im Wirtschaftsleben. Welche Betriebsformen kommen hierfür in Betracht und nennen Sie hierzu jeweils ein Beispiel?

Aufgabe 4**10 Punkte**

Welche verfassungsrechtlichen Bedenken könnten gegen eine Pflichtmitgliedschaft in einer IHK oder Handwerkskammer bestehen? Wie löst die Rechtsprechung diesen Konflikt?

Aufgabe 5**10 Punkte**

- 5.1 Innerhalb welcher Frist ist die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelfsbelehrung möglich? Geben Sie auch die Rechtsgrundlage an! 4 P.
- 5.2 Wieso ist das behördeninterne Widerspruchsverfahren nicht im VwVfG, sondern in der VwGO geregelt? 6 P.

Aufgabe 6**10 Punkte**

Erläutern Sie das Verursacherprinzip und das Gemeinlastprinzip als Grundprinzipien des Umweltschutzes!